



An den Grossen Rat

23.5196.02

ED/P235196

Basel, 28. Mai 2025

Regierungsratsbeschluss vom 27. Mai 2025

Anzug Melanie Eberhard und Konsorten betreffend Gleichstellung und zum Schutz der persönlichen Integrität im Sport

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 7. Juni 2023 den nachstehenden Anzug Melanie Eberhard dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Sport bedeutet für viele Menschen Freude, Emotionen, Erholung, Ablenkung und Erfolg. Wie verschiedene Medienberichte in den letzten Monaten und Jahren aber aufgezeigt haben, sind im Sport auch Misshandlungen, Mobbing und Diskriminierungen traurige Realität. Insbesondere als Reaktion auf die Missbrauchsfälle in der Rhythmischen Gymnastik und beim Kunstturnen aber auch aufgrund der oftmals veralteten Verwaltungsführung von Sportorganisationen hat der Bundesrat Verordnungsänderungen für den Schutz von Athletinnen und Athleten und für ethisches Verhalten im Sport verabschiedet. Per 1. März 2023 traten die Anpassungen der Sportförderungsverordnung ([75006.pdf](#) ([admin.ch](#) Änderung der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung, (Sportförderungsverordnung, SpoFöV) in Kraft und es wurden neue verpflichtende Vorgaben für die nationalen Dachverbände festgelegt. So werden diese unter anderem dazu verpflichtet den Schutz vor Diskriminierung zu gewährleisten, eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter in den Leitungsorganen von je mindestens 40 Prozent zu erreichen, die Mitbestimmungsrechte von Athletinnen und Athleten zu ermöglichen und eine unabhängige Meldestelle für Verstösse zu schaffen.

Die vom Bundesrat verabschiedeten Änderungen der Sportförderungsverordnung legen die Vorgaben für die Dachverbände und Empfängerorganisationen von nationalen Finanzhilfen fest. Die regionalen und lokalen Vereine und Verbände sind davon jedoch grundsätzlich nicht betroffen, obwohl gerade diese die grosse Masse an Sportlerinnen und Sportlern vereinen. Aufgrund dieser Grundlage bitten die Anzugsstellenden den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

1. wie sichergestellt wird, dass den Anpassungen der Sportförderungsverordnung auch auf kantonaler Ebene Rechnung getragen wird?
2. welche Massnahmen in Basel-Stadt ergriffen werden, um Misshandlungen, Mobbing und Diskriminierung zu begegnen?
3. wie sichergestellt wird, dass die Gleichbehandlung der Geschlechter ein zentrales Kriterium für die Sportförderung des Kantons ist? Dabei sollen auch ein Bonus-Malus-System (dass Vereine, die eine ausgewogene Geschlechtervertretung haben gegenüber anderen "belohnt" werden) sowie ein Förderfonds für Gleichstellungsprojekte im Sport in Betracht gezogen werden.
4. wie die Mitsprache der Sportlerinnen und Sportler in den Entscheidungsgremien der Sportvereine und -verbände gewährleistet wird?

5. wie eine angemessene Vertretung der Geschlechter, entsprechend den nationalen Vorgaben, in den regionalen Sportverbänden und beim Sportamt erreicht wird?
6. ob entsprechende Massnahmen in den Aktionsplan Gleichstellung des Kantons aufgenommen werden können.

Melanie Eberhard, Thomas Gander, Pascal Messerli, Anouk Feurer, Claudia Baumgartner, Alex Ebi, Mahir Kabakci, Fleur Weibel, Luca Urgese»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Einleitung

Ethik im Sport beinhaltet eine Vielzahl verschiedener Themenbereiche, die darauf abzielen, einen fairen, respektvollen, sicheren und gesunden Sport zu fördern. Dazu zählen insbesondere die Gleichbehandlung aller Sportlerinnen und Sportler unabhängig von Nationalität, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer Herkunft, religiöser oder politischer Ausrichtung sowie eine respektvolle und faire Förderung und die Verhinderung von Missständen. Alle Sportlerinnen und Sportler sowie die in den Sportorganisationen tätigen Menschen sind gefordert, einen Sport zu fördern, der nicht nur leistungsorientiert, sondern auch ethisch und nachhaltig ist.

Aufgrund von diversen Missständen und unakzeptablen Vorfällen im sportlichen Umfeld von Athletinnen und Athleten hat der Bund die Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung, (Sportförderungsverordnung, SpoFöV) angepasst. Die revidierte Sportförderungsverordnung trat am 1. März 2023 in Kraft. Mit den neuen Bestimmungen wurden die ethischen Grundsätze im Sport und die gute Verwaltungsführung von Sportorganisationen rechtlich verankert. Als Grundlage dienen die Ethik-Charta des Dachverband Swiss Olympic und des Bundesamts für Sport (BASPO)¹ aus dem Jahr 2015 mit den grundlegenden Werten für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport und das Ethik-Statut des Schweizer Sports von Swiss Olympic² aus dem Jahr 2021, welches die Ethik-Charta konkretisiert. Der Kanton Basel-Stadt unterstützt diese Anliegen und setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Integrität des Sports und den stärkeren Schutz von Sportlerinnen und Sportlern ein.

Mit dem Vorstoss bitten die Anzugstellenden den Regierungsrat zu berichten, inwiefern sich die Anpassungen der Sportförderungsverordnung auf kantonaler Ebene auswirken und wie der Kanton Basel-Stadt sicherstellt, dass Diskriminierung, Mobbing und Missbrauch im sportlichen Umfeld verhindert werden.

2. Ausgangslage: Revision der Sportförderungsverordnung

2.1 Kernelemente

Neu haben Sportorganisationen angemessene und wirksame Massnahmen zum Schutz eines fairen und sicheren Sports zu treffen, wenn sie Finanzhilfen des Bundes beanspruchen. Die Massnahmen sollen Verstösse gegen die Verhaltenspflichten der Ethik-Charta sowie Verstösse gegen die Vorgaben einer guten Verwaltungsführung verhindern. Weitere Massnahmen sollen die Prinzipien der Ethik-Charta stärken sowie Sportlerinnen und Sportler bestmöglich vor Unfällen und Verletzungen schützen.

¹ Swiss Olympic und Bundesamt für Sport BASPO (2015). Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport. Abrufbar unter https://www.swissolympic.ch/dam/jcr:836de380-4bdf-44be-b536-6132637f1235/2015_Ethik_Charta_A4_fbq_DE.pdf.

² Swiss Olympic (2025). Swiss Olympic Ethik-Statut des Schweizer Sports. Abrufbar unter https://www.swissolympic.ch/dam/jcr:3c42679f-34d3-46a3-b6ff-2def226054a4/Ethik-Statut_2025_final_DE.pdf.

Als wirksame Massnahmen gelten gemäss Sportförderungsverordnung die Vorgaben von Swiss Olympic in Bezug auf die Verhaltenspflichten und die Anforderungen an eine zeitgemässe Organisation und Verwaltungsführung bei Sportorganisationen. Swiss Olympics ist demnach angehalten, die Ethik-Charta des Schweizer Sports zu konkretisieren und entsprechende Vorgaben zu erlassen. Werden die Vorgaben von Swiss Olympic durch die Mitglieder umgesetzt, so haben die Mitglieder wirksame Anstrengungen zugunsten des fairen und sicheren Sports unternommen. Sind die Sportorganisationen ihren Pflichten nicht ausreichend nachgekommen bzw. haben sie die Vorgaben von Swiss Olympic nicht umgesetzt, können sich Handlungen und Unterlassungen von einzelnen Personen einer Sportorganisation im Bereich der Finanzhilfen negativ auswirken.

Die Vorgaben in Bezug auf die Verhaltenspflichten richten sich insbesondere an Trainerinnen und Trainer, Athletinnen und Athleten, Betreuerinnen und Betreuer, Funktionärinnen und Funktionäre sowie Angestellte und Beauftragte in Sportorganisationen. Dazu gehören Vorgaben über den Schutz vor Diskriminierung, den Schutz vor physischer Gewalt, Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, den Schutz vor Überforderung und vor Verletzungen der psychischen Integrität, die Förderung der ganzheitlichen Entwicklung von Athletinnen und Athleten, den Schutz der Umwelt vor übermässigen Belastungen der Sportausübung, den Schutz eines fairen sportlichen Wettkampfs durch die Bekämpfung von Doping und Manipulation oder den Verzicht auf den Konsum von Alkohol und nikotinhaltigen Stoffen.

Die Vorgaben in Bezug auf die Anforderungen an die gute Organisation und Verwaltungsführung von Sportorganisationen betreffen Transparenz und Rechenschaftspflicht, den Einbezug von Interessensgruppen und den Umgang mit Interessenskonflikten, eine ausgewogene Geschlechtervertretung und eine Amtszeitbeschränkung für Leitungsorgane sowie den Schutz persönlicher Daten.

Zentrales Element der revidierten Sportförderungsverordnung ist die rechtliche Verankerung der unabhängigen, nationalen Meldestelle und Disziplinarstelle. Seit Anfang 2022 untersucht die von der Stiftung Swiss Sport Integrity betriebene Meldestelle Meldungen von Fehlverhalten sowie Missständen und beantragt bei Verstössen gegen das Ethikreglement Sanktionen bei der Disziplinarstelle von Swiss Olympic.

Auf nationaler Ebene beantragt der Bundesrat dem Nationalrat zwei Motionen zur Ablehnung. Diese fordern Änderungen der Sportförderungsverordnung in Bezug auf die Vorgaben zur Good Governance, damit die Amtszeitbeschränkung und das Geschlecht keine relevanten Bedingungen für die Zusammensetzung der Leitungsorgane von Dachverbänden und Sportorganisationen sind.³

2.2 Umsetzung

Mit der Umsetzung der revidierten Sportförderungsverordnung befassen sich diverse Akteurinnen und Akteure sowohl auf nationaler als auch kantonaler Ebene. Aktuell klären das BASPO, Swiss Olympic und die Kantone, wie die neuen Bestimmungen bestmöglich umgesetzt werden können. Es ist wichtig, dass möglichst einheitlich gehandelt werden kann, trotz unterschiedlicher Strukturen, Zuständigkeiten und Verfahren in den Kantonen.

Die Organisation des Sports lässt sich in einen privatrechtlichen Bereich, der die Verbände und Vereine umfasst, und in einen öffentlich-rechtlichen Bereich unterteilen. Während die Ethik-Charta und das Ethik-Statut obligatorische Bestandteile der Statuten jeden Mitgliedverbands von Swiss Olympic sind, sind im öffentlich-rechtlich organisierten Sport Ethikvorgaben sowie Interventions- und Sanktionsmechanismen bei Verstössen bislang noch nicht systematisch etabliert. Die mit der Änderung der Sportförderungsverordnung rechtlich verankerten Ethikvorgaben gelten neu

³ Motionen Stefanie Heimgartner 24.4493 «Keine Amtszeitbeschränkungen in Leitungsorganen von Dachverbänden und Sportorganisationen» und 24.4494 «Keine Geschlechterquoten in Leitungsorganen von Dachverbänden und Sportorganisationen», eingereicht am 19.12.2024.

für alle Sportorganisationen, die direkt oder indirekt Finanzhilfen des Bundes beanspruchen. Das BASPO legt die Kontrolltätigkeit und Sanktionen im Rahmen der Vereinbarungen fest.

Swiss Olympic stellt allen Verbänden und Vereinen Hilfsmittel wie den Ethik-Kompass oder den Ethik-Check zur Verfügung: Diese Online-Tools unterstützen die Nutzerinnen und Nutzer dabei, ethisches Handeln zu reflektieren und Prozesse sowie Strukturen in ihren Sportorganisationen zu analysieren und gezielt weiterzuentwickeln. Zudem werden aufbauend auf den drei Säulen «Prävention, Förderung und Intervention» sportartübergreifende Massnahmen und Programme angeboten.

3. Zu den einzelnen Fragestellungen

3.1 *Wie wird sichergestellt, dass den Anpassungen der Sportförderungsverordnung auch auf kantonomer Ebene Rechnung getragen wird?*

Ethik im Sport und Good Governance sind wichtige Anliegen. Für diese setzt sich der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt im Rahmen seiner Möglichkeiten ein. Das Sportamt Basel-Stadt ist in Kontakt mit dem BASPO sowie Swiss Olympic und engagiert sich in der Konferenz der kantonalen Sportbeauftragten (KKS) und in Fachgremien. Um sicherzustellen, dass den Anpassungen der Sportförderungsverordnung des Bundes auf kantonomer Ebene Rechnung getragen wird, arbeitet das Sportamt Basel-Stadt eng mit dem Dachverband Sport Basel und dem Sportamt Basel-Landschaft zusammen.

3.2 *Welche Massnahmen werden in Basel-Stadt ergriffen, um Misshandlungen, Mobbing und Diskriminierung zu begegnen?*

Im Kanton Basel-Stadt wurden bereits Massnahmen umgesetzt oder sind in Planung, die dem Themenbereich Ethik im Sport zugeordnet werden können. Das beinhaltet u. a. auch Massnahmen gegen Misshandlungen, Mobbing und Diskriminierung. Nachfolgend werden bereits umgesetzte sowie kurz- und mittelfristig geplante Massnahmen aufgeführt.

Übergeordnete Ebene / Grundsätze:

- Sportgesetz (in Prüfung): Das Sportgesetz vom 18. Mai 2011 umschreibt die Aufgaben des Kantons im Bereich des Sports und regelt die Sportförderung sowie die Organisation und Zuständigkeiten im Bereich des Sports. Das Sportgesetz bildet die rechtliche Grundlage für weiterführende Verordnungen, Richtlinien und Vereinbarungen. Gemäss § 2 tritt der Kanton für die Einhaltung von Fairness im Sport ein. Förderung und Unterstützung können davon abhängig gemacht werden, ob sich Geförderte und Unterstützte für einen fairen Sport einsetzen und Sport fair betreiben. Eine ähnliche Regelung enthält Art. 18 Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz, SpoFöG) vom 17. Juni 2011, auf den sich die neuen Bestimmungen in der Sportförderungsverordnung abstützen. Gemäss den entsprechenden Erläuterungen bezieht sich der Begriff «Fairness» bzw. «fairer Sport» auf die sportethischen Prinzipien bzw. die Ethik-Charta. Der Kanton Basel-Stadt verfügt somit bereits über einen gesetzlichen Auftrag für ein Tätigwerden im Bereich Ethik im Sport sowie über die Möglichkeit der Sanktionierung von Geförderten und Unterstützten. Es ist zu prüfen, inwiefern die Ethik im Sport expliziter in den Rechtsgrundlagen verankert werden soll.
- Meldeprozess (in Prüfung): Vorfälle in Sportangeboten des Kantons (z. B. Sommerschwimmkurse, Sportlager) können der nationalen Meldestelle Swiss Sport Integrity nicht gemeldet werden, da diese nicht in ihrem gesetzlichen Zuständigkeitsbereich liegen. Aus diesem Grund ist im Kanton Basel-Stadt ein eigenständiger Meldeprozess bei Ethik-

verstössen nach Zielgruppe (Kinder, Erwachsene, weitere Differenzkategorien) oder Missständen zu definieren.

- Dachverband Sport Basel (laufend): Der Dachverband Sport Basel nimmt als Dachverband der Sportverbände im Kanton Basel-Stadt auch im Bereich der Ethik eine wichtige Vorbildrolle ein. Der Austausch zwischen dem Dachverband Sport Basel und dem Sportamt Basel-Stadt ist deshalb von grosser Bedeutung und soll weiter intensiviert werden. Gemeinsam sollen ethische Grundsätze stärker verankert und gefördert werden.
- Stabsstelle «Sport und Gesellschaft» (in Planung): Um die Zusammenarbeit zu stärken und den Themenbereich Ethik im Sport ganzheitlich zu fördern, wird im Dachverband Sport Basel eine neue Stabsstelle «Sport und Gesellschaft» geschaffen. Die Stabsstelle bearbeitet und koordiniert die Themenfelder der Ethik im Sport (Diversität, Inklusion, Integrität, Nachhaltigkeit sowie Umwelt im Sport) und unterstützt die Sportorganisationen dabei, geeignete Massnahmen zu entwickeln. Die Fachperson soll als Anlaufstelle für den organisierten Sport fungieren, Sensibilisierungsarbeit leisten und eruieren, welche Massnahmen nötig sind, um einen respektvollen und fairen Sport zu fördern.

Leistungssportförderung:

- Richtlinien und Vereinbarungen der kantonalen Leistungssportförderung (umgesetzt): Seit September 2023 sind die Richtlinien für die Leistungssportförderung des Sportamts Basel-Stadt in Kraft. Die Richtlinien stützen sich auf §§ 4 und 12 Abs. 2 Sportgesetz sowie auf Anhang III zur Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen (Schullaufbahnverordnung, SLV) vom 11. September 2012 betreffend die Profilklassen (§ 18 SLV). Gemäss genannten Richtlinien gelten für alle an der Leistungssportförderung involvierten Sportinstitutionen zumindest sinngemäss die Ethik-Charta und das Ethik-Statut. In den Richtlinien definiert sind für alle Sportarten – sowohl olympische als auch nicht-olympische wie beispielsweise Ballett – die Anforderungen an die Beteiligten der Leistungssportförderung und die Massnahmen im Falle eines Verstosses. In den individuellen Vereinbarungen der kantonalen Leistungssportförderung werden die Sportverantwortlichen und Leitungspersonen der Sportinstitutionen verpflichtet die Richtlinien einzuhalten. Die Richtlinien gelten zudem auch, wenn finanzielle Beiträge mit Mitteln aus dem Swisslos-Sportfonds für den Spitzensport (Sportlerinnen und Sportler im Rahmen der Nachwuchsförderung, Leistungssport-Stützpunkte, Nationalliga-Teams) gewährt werden.
- Ethik in Leistungszentren (laufend): Die Sportämter Basel-Landschaft und Basel-Stadt verankern gemeinsam das Thema Ethik in den Leistungszentren. Diese sind oftmals bikantonal organisiert und werden von beiden Kantonen mit finanziellen Beiträgen unterstützt. Zukünftig werden alle Personen, die in einem Leistungszentrum tätig sind, dem Ethik-Statut unterstellt. Die formelle Anpassung der Statuten und der Arbeitsverträge erfolgt im Laufe des Jahres 2025. Ab 2026 soll zudem pro Leistungszentrum eine Ethikbeauftragte bzw. ein Ethikbeauftragter ernannt sein. Die Ethikbeauftragten werden von den Verbänden oder direkt von den Leistungszentren angestellt. Als Kontakt- und Vertrauensperson koordinieren die Ethikbeauftragten die Bedürfnisse und Massnahmen und leisten wichtige Sensibilisierungsarbeit. Als weitere Massnahme werden voraussichtlich ab Januar 2026 die finanziellen Beiträge der Kantone nur an jene Leistungszentren getätigt, die die Vorgaben erfüllen.
- Zusammensetzung von Sportklassen (umgesetzt): Bei der Zusammensetzung der Sportklassen wird auf die Vielfalt der Geschlechter und Sportarten geachtet.

Breitensportförderung:

- Jugend+Sport (J+S) (umgesetzt): Das nationale Sportförderprogramm Jugend+Sport unterstützt Sport und Bewegung für Kinder und Jugendliche ganzheitlich und ist ein wichtiger Bestandteil des kantonalen Breitensports. Mit dem Programm wird ein Grossteil des organisierten Sports erreicht. Die Änderung der Sportförderungsverordnung tangiert eine Vielzahl von Sportorganisationen, weil diese in der Regel durch die Teilnahme am Programm direkt mit Bundesbeiträgen unterstützt werden. Als wichtige Partner des Bundes übernehmen die Kantone die Administration der J+S-Kurse und -Lager und organisieren J+S-Leitungskurse sowie Weiterbildungsmodule. In den J+S-Leitungskursen und Weiterbildungsmodulen werden u. a. Verhaltensgrundsätze vermittelt, die auf der Ethik-Charta basieren. Alle zwei Jahre müssen J+S-Leitungspersonen ein Weiterbildungsangebot besuchen, um ihre Kompetenzen zu erweitern und ihre Verhaltensweise zu reflektieren. Der Besuch eines Weiterbildungsmoduls ist Voraussetzung für eine Verlängerung der Anerkennung als J+S-Leiterin und -Leiter. In der Nationalen Datenbank für Sport des BASPO werden die absolvierten Kurse und Module der J+S-Kaderbildung automatisiert ausgewiesen. Das Weiterbildungsangebot umfasst sportartspezifische oder themenbezogene Module (z. B. Prävention, Ethik). Im Kanton Basel-Stadt wird aktuell das Modul zur kulturellen Vielfalt im Sport angeboten.

Die Leitung kantonalen Angebote – wie beispielsweise von Kursen des freiwilligen Schulsports oder Lagern und Tagesferien – wird jeweils anerkannten J+S-Leitpersonen übertragen, die über entsprechende Aus- und Weiterbildungen verfügen. Die Verträge mit den Leitungspersonen beinhalten Ausführungen zu Verhaltensgrundsätzen, zur Ethik-Charta und zum Vorgehen in Spezialsituationen mit Kontaktinformationen zur Stiftung Swiss Sport Integrity. Ein kantonaler Leitfaden für J+S-Angebote ist in Arbeit. Sofern Angebote des Kantons nicht mit J+S-Leitungspersonen durchgeführt werden können, werden gleichwertige Standards über Vereinbarungen oder Anstellungsbedingungen sichergestellt.

- Cool and clean (laufend): Das Jugendpräventionsprogramm «cool and clean» von Swiss Olympic fördert einen fairen, sauberen und erfolgreichen Sport und richtet sich dabei primär an Jugendliche. Das Programm thematisiert faires Verhalten im Sport und dient der Prävention von Tabak, Alkohol und Doping. Im Rahmen dieses Programms können Vereine eine individuelle Beratung in Anspruch nehmen, um Themen zu eruieren und entsprechende Massnahmen zu entwickeln. Im Kanton Basel-Stadt werden diese Beratungen von der «cool and clean»-Botschafterin des Sportamts durchgeführt. Die Möglichkeit solcher Vereinsberatungen soll zukünftig proaktiver kommuniziert werden, um die Nutzung zu erhöhen.
- Sportdatenbanken (geplant): Der Sportkalender ist eine Online-Plattform für unterschiedliche Angebote wie Trainings, Lager und Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche zwischen 0 und 18 Jahren. In der Vereinsdatenbank können sich Vereine aus der Region präsentieren. Zukünftig sollen nur Angebote von Sportorganisationen veröffentlicht werden, die bestätigen, dass sie sich den Prinzipien der Ethik-Charta oder gleichwertigen Standards verpflichten.

3.3 *Wie wird sichergestellt, dass die Gleichbehandlung der Geschlechter ein zentrales Kriterium für die Sportförderung des Kantons ist? Dabei sollen auch ein Bonus-Malus-System (dass Vereine, die eine ausgewogene Geschlechtervertretung haben gegenüber anderen "belohnt" werden) sowie ein Förderfonds für Gleichstellungsprojekte im Sport in Betracht gezogen werden.*

Die Gleichbehandlung der Geschlechter ist ein wichtiges Ziel im Kanton Basel-Stadt. Dafür leistet der Kanton auch im Sport wichtige Informations- und Sensibilisierungsarbeit. Anstelle eines Bo-

nus-Malus-System wird ein Fonds zur Förderung von Gleichstellung im Sport in Betracht gezogen. Aktuell sammeln die Swisslos-Sportfonds-Kommission und das Sportamt Basel-Stadt Erfahrungen mit dem befristeten Fonds zur Förderung von Sport- und Bewegungsprojekten für Mädchen und Frauen im Rahmen der Legacy zur UEFA Women's Euro 2025. Mit finanziellen Mitteln aus dem Swisslos-Sportfonds können derzeit Projekte und Initiativen unterstützt werden, die die Entwicklung des Mädchen- und Frauensports fördern. Die Erkenntnisse aus diesem Pilotprojekt sollen in die Konzeption eines Förderfonds einfließen.

3.4 Wie wird die Mitsprache der Sportlerinnen und Sportler in den Entscheidungsgremien der Sportvereine und -verbände gewährleistet?

Die Mitsprache der organisierten Sportlerinnen und Sportler soll über den Dachverband Sport Basel sichergestellt werden. Die neue Stabsstelle «Sport und Gesellschaft» wird die Vereine darin unterstützen, geeignete Massnahmen umzusetzen. Wie vorgängig ausgeführt, gelten die Änderungen der Sportförderungsverordnung für Sportorganisationen, die Teil des Programms J+S sind. Neben Ethikvorgaben finden sich in den Bestimmungen auch Vorgaben zur guten Verwaltungsführung. Dazu gehört auch, die Mitsprache von Sportlerinnen und Sportler zu gewährleisten. Die Vorgaben der Good Governance haben Sportvereine, die Finanzhilfen für ihre J+S-Kurse und -Lager beziehen, ab 1. Januar 2026 umzusetzen.

3.5 Wie wird eine angemessene Vertretung der Geschlechter, entsprechend den nationalen Vorgaben, in den regionalen Sportverbänden und beim Sportamt erreicht?

Gemäss Sportförderungsverordnung liegt eine ausgewogene Geschlechtervertretung in Leitungsgremien vor, wenn beide Geschlechter zu je mindestens 40% vertreten sind. In Bezug auf eine ausgewogene Geschlechtervertretung wird dem grossen Stellenwert der Ehrenamtlichkeit im Sport Rechnung getragen, indem diese Quotenregelung nur für Swiss Olympic und nationale Sportverbände gilt. Alle weiteren Sportorganisationen wie kantonale Verbände und Vereine sollen die Vorgaben nach Möglichkeiten im Sinne eines Richtwerts anstreben und entsprechende Massnahmen ergreifen. Swiss Olympic kann sodann für regionale Sportorganisationen Branchenlösungen ohne zwingende Quote erarbeiten, um die Geschlechterverhältnisse gewisser Sportarten besser zu berücksichtigen.

Im «Branchenstandard» konkretisiert Swiss Olympic die Anforderungen an die Sportorganisationen und unterstützt nationale, kantonale, regionale sowie lokale Vereine und Sportorganisationen mit und ohne Bundesbeiträgen mit Checklisten und Vorlagen bei der Umsetzung.⁴

In der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt bestehen keine Geschlechterquoten. Bei der Stellenbesetzung wird jedoch auf eine ausgewogene Geschlechtervertretung geachtet.

3.6 Können entsprechende Massnahmen in den Aktionsplan Gleichstellung des Kantons aufgenommen werden?

Die Gleichstellung im Bereich des Sports ist im Gleichstellungsplan des Kantons Basel-Stadt für die Jahre 2024 bis 2027 verankert. Ziel ist, dass der Zugang zu den kantonalen Sportanlagen und Sportangeboten für alle Personen – unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung – sichergestellt ist. Hierfür wurden verschiedene Massnahmen definiert, die zum Teil bereits in Umsetzung sind. Es handelt sich dabei um konkrete Angebote der Breitensportförderung, die Mädchen und Frauen als Zielgruppe adressieren. Diese Massnahmen stehen in Einklang mit dem

⁴ Der «Branchenstandard für den Schweizer Sport» sowie sämtliche Checklisten und Mustervorlagen für verschiedene Zielgruppen sind auf der Website von Swiss Olympic unter <https://www.swissolympic.ch/verbaende/fuehrungsinstrumente/Branchenstandard> abrufbar.

Aktionsplan für Sport- und Bewegungsförderung sowie der Legacy der Women's Euro 2025. Das Sportamt Basel-Stadt lancierte hierfür besonders niederschwellige Angebote und Aktionen wie beispielsweise die Installation von Spiel- und Sportkisten im öffentlichen Raum, Fussballkurse für Mädchen im Rahmen des Freiwilligen Schulsports, den Grossanlass zum Weltmädchenfussballtag oder die offenen Fussballtrainings und Handballcamps für Mädchen. Weitere Massnahmen wie die Sensibilisierung der Mitarbeitenden städtischer Sportanlagen für die Thematik und die Schaffung geschlechtsneutraler Zugangsmöglichkeiten zu sanitären Anlagen und Garderoben sind in Planung. Hierfür arbeiten das Sportamt und die Fachstelle Gleichstellung des Kantons Basel-Stadt eng zusammen.

Das Sportamt prüft in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Gleichstellung, welche Massnahmen in den Aktionsplan für die Jahre 2028 bis 2031 aufzunehmen sind.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Melanie Eberhard und Konsorten betreffend Gleichstellung und zum Schutz der persönlichen Integrität im Sport stehen zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin